



Sprachdienstleistungen: Definitionen und Techniken

1. Allgemeines

Bei den in der Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018 / 7. Januar 2019 (SDV) geregelten Sprachdienstleistungen handelt es sich um mündliches Übersetzen (Dolmetschen), schriftliches Übersetzen (Übersetzen) und Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung (vgl. § 1 Abs. 2 SDV). Nicht von der Sprachdienstleistungsverordnung erfasst wird das sog. Interkulturelle Übersetzen.

2. Dolmetschen und Übersetzen

2.1. Dolmetschen und Übersetzen fallen unter den Begriff Sprach- und Kulturvermittlung (Translation); dabei handelt es sich um die Übertragung von gesprochenem Wort oder von einem schriftlichen Text aus einer Ausgangssprache in eine Zielsprache.

2.2. Der massgebliche Unterschied zwischen Übersetzen und Dolmetschen liegt darin, dass beim Übersetzen der Ausgangstext fixiert (i.d.R. schriftlich) ist und somit wiederholt konsultiert werden kann, während beim Dolmetschen der Ausgangstext nicht fixiert (i.d.R. mündlich) vorliegt.

2.3. Es gibt folgende Dolmetschetechniken:

a) Verhandlungsdolmetschen / Gesprächsdolmetschen

Diese Art des Dolmetschens ist gekennzeichnet durch den raschen Rednerwechsel. Als Technik können sowohl Konsekutiv- als auch Simultandolmetschen eingesetzt werden.

Bsp.: Einvernahme mit kurzen Fragen und Antworten.

b) Konsekutivdolmetschen (zeitversetztes Dolmetschen)

Die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher hört während einer längeren Zeit (ev. mehrere Minuten) zu, macht allenfalls Notizen und gibt das Gesprochene in der Zielsprache wieder.

Bsp.: Der Angeklagte erzählt ausführlich von den Geschehnissen.

c) Simultandolmetschen / Flüsterdolmetschen

Das Dolmetschen erfolgt praktisch gleichzeitig; das Simultandolmetschen setzt allerdings eine technische Einrichtung voraus (Redner/in mit Mikrofon, Dolmetscher/in mit Kopfhörer und Mikrofon in der Kabine, Zuhörer/in mit Kopfhörer). Da im Gerichtssaal diese technischen Einrichtungen fehlen, wird – wenn überhaupt simultan gearbeitet wird – in der Regel geflüstert (Flüsterdolmetschen).

Bsp.: Der Zeuge wird einvernommen und die Zeugeneinvernahme wird der Partei vom Dolmetscher flüsternd gedolmetscht.

d) Spontanübersetzen / Abblattübersetzen / Stegreifübersetzen

Ein schriftlicher Text wird unmittelbar simultan verdolmetscht.

Bsp.: Einer Partei wird ein deutschsprachiges Dokument vorgehalten,

welches vom Dolmetscher direkt ab Blatt in die Zielsprache gedolmetscht wird.

- 2.4. Die Art der Verdolmetschung wird nicht vom Gesetz vorgeschrieben; grundsätzlich bestimmt das Gericht, welche Art der Verdolmetschung gewählt wird. In der Regel wird beim Gericht die Technik des Verhandlungsdolmetschens angewendet. Wird eine besondere Dolmetschtechnik gewünscht, ist vorab abzuklären, ob die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher mit dieser Technik vertraut ist.

3. Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung

- 3.1. Unter dem Begriff Kommunikationsüberwachung ist das Abhören, Aufzeichnen und Auswerten von Kommunikationsinhalten (Sprache, Daten, Text) gemäss den Vorgaben der Strafprozessordnung durch die dafür bestimmten Behörden zu verstehen. Die Überwachungen werden von der Staatsanwaltschaft angeordnet, vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Zürich genehmigt und von der Polizei umgesetzt. Dabei werden Gespräche und Texte aufgezeichnet, die ins Deutsche zu übersetzen sind.
- 3.2. Die Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung umfasst einerseits Transkription und Translation (Übersetzen von aufgezeichneten Telefongesprächen und von aufgezeichneten Audio- und Videoüberwachungen) und andererseits eigentliches Übersetzen (Übersetzen von SMS, chats etc.).

4. Interkulturelles Übersetzen

Beim interkulturellen Übersetzen erfolgt eine mündliche Verdolmetschung in Dialogsituation unter Einbezug der sozialen und kulturellen Hintergründe der Gesprächsparteien. Das interkulturelle Übersetzen wird v.a. im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich, nicht aber bei Behörden und Gerichten angewendet.